

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**  
**Präsidialabteilung**

**GZ.:** Präs - 22.00-146/92-1

Graz, am 27. März 1992

**Ggst.:** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitsgesetz  
geändert wird;  
Begutachtungsverfahren.

Bearbeiter: Dr. Andrea Vogl  
Tel.: (0316)877/2428 od.  
2671 od. 2913 DW  
Telefax: (0316)877/2339  
DVR: 0087122

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	-GE/19 .....
Datum: 31. MRZ. 1992	
Verf. 18. April 1992	

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;  
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*Gros-Hecker*





**AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

**GZ** Präs - 22.00-146/92-1.

**Ggst** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitszeitgesetz  
geändert wird;  
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 52.015/26-2/91

**Präsidialabteilung**

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Hr.Dr.Rainer

Telefon DW (0316) 877 / 3565

Telex 311838 lrggr

Telefax (0316) 877 / 2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am **2 7. März 1992**

Zu dem mit do.Note vom 18.Dezember 1991 anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im § 19b Abs.4 vorgesehene Regelung birgt die Gefahr in sich, daß es zu betriebsinternen Spannungsverhältnissen kommt, zumal vollbeschäftigte Mitarbeiter mit dem gleichen Grundlohn wie Teilzeitbeschäftigte bei gleicher Gesamtstundenleistung ein geringeres Entgelt erhalten als Teilzeitbeschäftigte, die auf Grund der vorgesehenen Regelung ab der 31.Stunde einen 50%igen Mehrarbeitszuschlag erhalten. Es wäre daher zumindest dafür Vorsorge zu treffen, daß ein Teilzeitbeschäftigter, der auf Grund freiwilliger Mehrarbeit das Stundenausmaß eines Vollbeschäftigten erreicht oder überschreitet, kein höheres Entgelt erhält als der Vollbeschäftigte mit derselben Stundenanzahl.

- 2 -

In diesem Zusammenhang darf neuerlich auf die Dringlichkeit einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich dessen Anwendung in den Krankenanstalten hingewiesen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Krainer', written over the printed name below.

(Dr. Josef Krainer)